

**STELLUNGNAHME****zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird****ad § 51 (Z 18 und 19):**

Die **Streichung der allgemeinen Universitätsreife (d.h. de facto der Reifeprüfung) als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiums an der PH, das zur Lehrberechtigung an Pflichtschulen führt, wird seitens des Landesschulrates für Niederösterreich nicht befürwortet.**

**Begründung:** LehrerInnen müssen über eine gewisse Allgemeinbildung verfügen. Die Absolvierung z.B. eines Bildhauerei-Studiums wird diese aber nicht vermitteln (genauso wenig wie viele andere Studien). Bildhauerei kann man aber ohne Reifeprüfung studieren.

Die Angleichung an den Universitätsbereich ist per se wohl kein Argument, das der Gesetzgeber ernst nimmt. Es gibt eine Reihe von Punkten im Hochschulgesetz, die NICHT an den Universitätsbereich angeglichen werden. Ein Beispiel: Masterlehrgänge müssen an einer PH 120 ECTS-Credits umfassen, im Universitätsgesetz gibt es keine solchen Vorgaben (z.B. führt an der Universität Wien der Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht“ mit 60 ECTS-Credits zum Master of Laws).

**ad § 65a (Z 30):**

Zu § 65a und den dazugehörigen Erläuterungen (besonders zu den rot markierten Passagen) ist Folgendes zu bemerken:

*Bei der Anzahl der ECTS-Credits wurde (in Anlehnung an die Übergangsbestimmung des § 82 Abs.3 für Studierende, die nach Absolvierung von vier bzw. sechs Semestern des Diplomstudiums ins Bachelorstudium optiert haben) **von der maximalen Differenz an ECTS zwischen dem alten und dem neuen Studium ausgegangen**. Die Anzahl der ECTS-Credits umfasst auch die Absolvierung einer Bachelorarbeit, die laut § 12 der Hochschul-Curriculaverordnung (HCV), BGBl. II Nr. 495/2006, mit neun ECTS-Credits bemessen ist.*

Nach Ansicht des Landesschulrates für Niederösterreich gibt es den erwähnten maximalen Unterschied von 45 ECTS nicht, da sowohl das ehemalige Diplomstudium an einer Pädagogischen Akademie als auch das heutige Bachelor-Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit 180 ECTS-Credits bewertet war (**scheint sogar am Diplomzeugnis aufgeschlüsselt nach Lehrveranstaltungen auf!**) bzw. ist!

Daher ist für uns die Absolvierung eines zusätzlichen **berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums** und das Verfassen **einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 45 ECTS** zum Erlangen des akademischen Grades „Bachelor of Education“ nicht sinnvoll.

Da die Studien zur Erlangung des „Diplom-Pädagogen bzw. Bachelors“, wie oben angeführt, vergleichbar sind, müsste ein Masterstudium auch allen Diplompädagogen ohne ein zusätzliches Aufbaustudium offen stehen (Gleichheitsgesetz).

Zusätzlich ist zu bemerken, dass jede an einer Pädagogischen Akademie, Pädagogischen Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Fortbildungsveranstaltung ebenfalls mit ECTS-Punkten ausgewiesen wird. LehrerInnen haben somit im Rahmen Ihrer verpflichtenden Fortbildung ECTS-Punkte angesammelt. Es wird nirgends erwähnt, wie diese im Hinblick auf eine Nachqualifizierung zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang wäre überhaupt anzuregen, dass die Bewertung berufsbegleitender Ergänzungsstudien österreichweit gleich zu regeln ist (Anzahl der ECTS-Punkte) und nicht der einzelnen Pädagogischen Hochschulen überlassen werden!

Dazu wird im Detail ausgeführt:

Eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraums, in dem sich Studierende und Lehrende frei bewegen können, ist die Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen. Daher wurde das **European Credit Transfer System** (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) geschaffen, um die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen zu erleichtern. Der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums an einer Pädagogischen Akademie mit dem Amtstitel Diplompädagoge wurde mit 180 Credits ausgewiesen. Das nun an den Pädagogischen Hochschulen angebotene Bachelorstudium wird ebenfalls mit 180 Credits ausgewiesen. Warum ist es daher bei vergleichbaren Studien mit einer gleichen Anzahl an verliehenen ECTS-Punkten überhaupt notwendig, ein Aufbaustudium im Umfang von 45 ECTS-Punkten zur Erlangung des Bachelorgrades zu absolvieren? Dies erscheint vor allem auch dadurch, seltsam, als zum Studienabschluss mit dem Amtstitel Diplompädagoge mehr verlangt wurde, als dies nun beim Bachelor verlangt wird:

Diplompädagoge	Bachelor
<p>Den Studienabschluss bildet eine mündliche Diplomprüfung in drei Fachbereichen aus den Humanwissenschaften bzw. den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken nach Wahl der Studierenden. Weiters ist eine Diplomarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen.</p> <p>Nach 4 Semestern muss außerdem eine schriftliche Klausurarbeit abgelegt werden.</p>	<p>Es ist eine Bachelorarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen.</p>

### **Abschließende Bemerkungen:**

**Der Landesschulrat für Niederösterreich erachtet eine Reihe weiterer Änderungen für sinnvoll, die in dieser Gesetzesnovelle noch nicht vorgesehen sind, und möchte diese daher anregen:**

**§ 10 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen:** In manchen Bereichen (Erstellung von Curricula, Studienangebote) sind die praktischen Hürden enorm, da das Universitätsgesetz und das Hochschulgesetz teilweise nicht kompatibel sind (z.B. Masterstudien) und die Autonomie der Bildungseinrichtungen die für gemeinsame Studienangebote notwendige „Gleichschaltung“ extrem schwierig macht.

**§ 17 Studienkommission:** Die überwältigende Mehrheit der Personen, die ein Bildungsangebot der Pädagogischen Hochschulen in Anspruch nehmen, gehört nicht der Hochschülerschaft an, da die von ihnen absolvierten Kurse keine 30 ECTS-Credits umfassen. Damit ist diese Personengruppe aber in keinem Organ der Pädagogischen Hochschulen vertreten. Es wäre sinnvoll, z.B. PersonalvertreterInnen aus dem APS-, AHS- und BMHS-Bereich als Mitglieder der Studienkommission vorzusehen.

**§ 39 Lehrgänge, Hochschullehrgänge:** Eine Angleichung von Universitätsgesetz und Hochschulgesetz ist dringend erforderlich. Ein Masterlehrgang an einer Pädagogischen Hochschule muss 120 ECTS-Credits umfassen. Im Universitätsbereich gibt es keine solche Vorschrift. An der Universität Wien etwa führt der Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ mit nur 60 ECTS-Credits zum „Master of Laws“.

**§ 42 Vergleichbarkeit:** Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur verlangt bei jedem Studienangebot eine Darlegung der Vergleichbarkeit des konkreten Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien. Das ist ja durchaus sinnvoll, wenn es z.B. um Studiengänge geht (also Lehramtsstudien). In anderen Bereichen verhindert das aber neue Angebote. Keiner Hochschule wird erlaubt, ein Studienangebot aufzubauen, das es irgendwo anders nicht genauso oder in sehr ähnlicher Form bereits gibt. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur untersagt das mit Hinweis auf § 42 Abs. 4 Hochschulgesetz. Damit wird jegliche Innovation verhindert.

**§ 43 Prüfungsordnung:** Digitale Medien führen dazu, dass Plagiate immer häufiger werden. Das diesbezügliche Unrechtsbewusstsein ist in Österreich kaum ausgeprägt – ganz im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum. In Abstimmung mit den Universitäten wäre eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend wünschenswert, dass vorgetäuschte Leistungen automatisch mit einem „Nicht Genügend“ zu bewerten und mit weitergehenden Maßnahmen zu sanktionieren sind.